

# IV. Satzung

## zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuwittenbek über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schlesig-Holst. in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. §. 159), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51), des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 7. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 81) und § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H., S 555) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 6. April 1995 folgende Satzung erlassen:

### § 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde aufgrund ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes den Anschluß ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, es sei denn, daß der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und den Betrieb zu tragen.

### § 2

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Anschlußverpflichtete kann nur dann vom Anschlußzwang und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn einer der Fälle des § 3 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Satzung vorliegt.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gettorf, den 27.4.1995  
Ro/Je (RO1008)

  
Bürgermeister-